



Bundesverfassungsgericht

- Erster Senat -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Thomas Patzlaff
Triftstraße 54
13353 Berlin

Aktenzeichen
1 BvR 1149/11
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Waldmann

☎ (0721)
9101-407

Datum
13.12.2011

Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 1149/11

Ihr Schreiben vom 28. November 2011

Unser Schreiben vom 23. Juli 2011

Sehr geehrter Herr Patzlaff,

auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen in richterlichem Auftrag Folgendes mit:

Sie erheben Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 2011 - 1 BvR 1149/11 -. Eine solche Verfassungsbeschwerde ist nicht statthaft. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gehören nicht zu den Akten der öffentlichen Gewalt, die § 90 Abs. 1 BVerfGG meint; ihre Überprüfung unter dem Gesichtspunkt einer Grundrechtsverletzung würde dem Wesen dieser Entscheidungen widersprechen (vgl. BVerfGE 1, 89 <90>; ständige Rechtsprechung). Dasselbe gilt auch für die Entscheidungen der Kammern nach § 93b BVerfGG. Diese bilden im Rahmen ihrer Zuständigkeit ebenso das Bundesverfassungsgericht wie die Senate; ihre Entscheidungen sind daher gleichfalls einer Nachprüfung auf die Verletzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG angeführten Grundrechte und grundrechtsähnlichen Rechte im Wege der Verfassungsbeschwerde nicht zugänglich (vgl. BVerfGE 19, 88 <90>; ständige Rechtsprechung).

Zu Ihrem übrigen Vorbringen wird - zur Vermeidung von Wiederholungen - nochmals auf unser Schreiben vom 23. Juli 2011, hier insbesondere auf den letzten Abschnitt, Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Hiebert
Ministerialrat

Beglaubigt



(Heid)
Amtsrat

